



Satzung des Stellwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stellwerk e.V.“ und hat seinen Sitz in Großröhrsdorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamenz eingetragen. Der Verein arbeitet im Freistaat Sachsen, insbesondere im Landkreis Bautzen, der Stadt Dresden und den angrenzenden Regionen.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

Die Arbeitsgebiete sind Hilfen zur Erziehung, Jugendsozialarbeit sowie offene Kinder- und Jugendarbeit.

Der Verein unterstützt christliche Gemeinden, insbesondere der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde und der Landeskirchlichen Gemeinschaft vor Ort, in ihrer sozial-diakonischen Arbeit durch Veranstaltungen, Kontakte und allen diesen Aufgaben zweckdienlichen Möglichkeiten. Des Weiteren betreut, begleitet und unterstützt der Verein behinderte, benachteiligte und hilfsbedürftige Menschen, besonders in Krisensituationen.

Zur Umsetzung der vorgenannten Zwecke kann der Verein stationäre, teilstationäre sowie ambulante Einrichtungen unterhalten.

Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch:

- Umsetzung der Hilfen zur Erziehung
- Umsetzung der Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Umsetzung der Hilfen für junge Volljährige und Nachbetreuung
- Angebote Ambulanter Maßnahmen der Jugendhilfe für junge Straffällige
- Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz
- Angebote der Jugendberufshilfe
- die soziale Arbeit für Erwachsene
- Angebote der Integration Erwerbsloser in Arbeit
- Angebote zur Verhinderung, Beseitigung und Minderung von Benachteiligungen von Menschen
- die Unterstützung und Beratung von Kirchengemeinden, kirchlichen Organisationen und kirchlichen Unternehmen bei der Entwicklung und Verwaltung sozial-diakonischer Aufgaben und Dienste

Der Verein ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Körperschaften zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen Körperschaften zu beteiligen.

Der Schwerpunkt des Stellwerk e.V. liegt dabei in mobilen, flexiblen Angeboten der ambulanten Jugendhilfe.

§ 3 Zugehörigkeit - Wohlfahrtsverband

Der Verein erfüllt den in § 2 genannten Vereinszweck auf der Grundlage des Evangeliums in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche oder einer evangelischen Freikirche. Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihre Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, welche die Grundsätze des Vereins (siehe § 2) anerkennen.

Mitglieder können auch solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die lediglich die Grundsätze, Zwecke und Aufgaben gem. § 2 fördern wollen, ohne diese aktiv umzusetzen (Fördermitglieder).

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Stellwerk e.V. zu stellen.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- c) Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen. Bei Wegfall der für die Ablehnung maßgebenden Gründe kann ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, wobei dieser jederzeit erfolgen kann und schriftlich erklärt werden muss und durch Tod sowie durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung und Ziele des Stellwerk e.V..
- b) Bei einem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft im Stellwerk e.V.. Das entsprechende Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren.
- c) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wiederaufnahme ist entsprechend § 5 möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.

Die Mitglieder sind verpflichtet an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen und die Arbeit des Stellwerk e.V. aktiv zu unterstützen.

Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

§ 9 Organe des Stellwerk e.V.

Diese sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Entsteht aus anstehenden Problemen die Notwendigkeit, so sind die Mitgliederversammlungen entsprechend einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Anschreiben an die namentlich benannten Mitglieder.

Wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich eine weitere Mitgliederversammlung beantragt hat, hat der Vorstand diese innerhalb 28 Kalendertagen einzuberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so muss innerhalb von 28 Kalendertagen eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) Satzungsänderungen,
- e) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- a) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist.
- b) Der Vorstand muss aus mindestens 3, maximal 5 Personen bestehen.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes müssen in der Mehrheit einem evangelischen Bekenntnis angehören.
- d) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- e) Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Sinne von § 7 dieser Satzung.
- f) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung leitender Mitarbeiter. Leitende Mitarbeiter können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird im Rechtsverkehr immer durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer von beiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Aufsichtsrat

- a) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und abberufen.
- b) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren berufen. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- c) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen, bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- d) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vorstandes verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften des Vereins sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder - sofern erforderlich - auf Kosten des Vereins besondere Sachverständige beauftragen. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unaufgefordert über alle Geschäftsvorfälle zu unterrichten, die die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage des Vereins wesentlich beeinflussen können.
- e) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt und auf Verlangen eines jeden Mitgliedes verpflichtet, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
- f) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Anweisungen gebunden. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- g) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher er seine innere Ordnung regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Arbeitskreise

- a) Der Vorstand kann Arbeitskreise einsetzen und deren Mitglieder berufen.
- b) Der Vorstand wählt aus der Mitte der Arbeitskreise jeweils einen Leiter.
- c) Arbeitskreise arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

§ 14 Abstimmungen

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Abschnitten qualifiziertere Mehrheiten verlangt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- b) Eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zugeben. Zu Satzungsänderungen, welche die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, ist vor der jeweiligen Beschlussfassung das Diakonische

Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu hören. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk anzuzeigen.

- c) Eine 3/4 Mehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 28 Tagen ist über die Auflösung erneut zu beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt dann entsprechend (§ 9) mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- d) Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.
- e) Bei Veränderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung jedes Mitgliedes erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich vorliegen. (§ 33 BGB)

§ 15 Wahlen

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- b) Der Vorsitzende wird entsprechend § 10 bestimmt.
- c) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§ 16 Protokollführung

- a) Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu fertigen. Diese sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- b) Die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlungen liegen zur Einsichtnahme den Mitgliedern vor. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- c) Mindestens einmal jährlich sind den Mitgliedern Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Arbeitskreise zu erstatten.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Kassenprüfung

- a) Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer.
- b) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Mitgliedsbeiträge und Verwendung des Vermögens

- a) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Fördermitglieder unterliegen der Mitgliedsbeitragspflicht.
- b) Bei einem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von 6 Monaten ist das Mitglied schriftlich an die fälligen Zahlungen zu erinnern. Bei einem Zahlungsverzug von 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft im Stellwerk e.V.. Das entsprechende Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren.(vgl. § 6)
- c) Die Geldmittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, Eigenmittel und andere Zuwendungen aufgebracht.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an den Baumhaus e.V. in Radeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, übertragen. Die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.11.1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 27.09.2001, am 28.11.2001, am 21.08.2002, am 12.04.2006, am 17.06.2009 und am 18.05.2010 geändert und die Neufassung zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Radeberg den 18.05.2010